



STADT SUHL /THÜR.

Der Oberbürgermeister

Friedrich-König-Str. 42
98527 Suhl

Stadt Suhl - Postfach 100 164 - 98490 Suhl

**An die Nutzer
der Sportstätten der Stadt Suhl**

**Amt für Kultur, Tourismus und
Sport
Sachgebiet Sport**

Bearbeiter: Herr Wolf
Zi.-Nr.: 401
Telefon: 03681 74-2568
Telefax: 03681 74-2561

Datum: 30.04.2021

Bedingungen für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Suhl im Zusammenhang mit den Corona-Eindämmungsmaßnahmen vom 29.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Nutzerinnen und Nutzer,

infolge der derzeit bestehenden Erfordernisse zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Nutzung der Sportstätten der Stadt Suhl nur unter Beachtung der im nachfolgenden

4.Fortschreibung des Infektionsschutzkonzepts

aufgeführten Maßnahmen gestattet.

Die Stadt Suhl als Eigentümer und Betreiber der Sportstätten setzt auf einen verantwortungsvollen Umgang der nutzenden Vereine mit den immer noch im notwendigen Maße beschränkten Trainingsmöglichkeiten. Die Gesundheit der Suhler Bevölkerung allgemein genießt hierbei Vorrang von den sportlichen Betätigungsmöglichkeiten der Mitglieder der Suhler Sportvereine.

Das Infektionsschutzkonzept, welches durch das Gesundheitsamt genehmigt wurde, ist daher Voraussetzung für die Nutzung der Sportstätten.

Jeder Verein, aber auch jedes Mitglied des nutzenden Vereins selbst, erklärt mit dem Betreten der Sportstätte sein Einverständnis zur Einhaltung der folgenden Maßnahmen und haftet selbst für Verstöße hiergegen und gegen die zur Eindämmung des Corona-Virus erlassenen Rechtsformen des Freistaates Thüringen.

I. Allgemeines

Grundlage der Nutzungen der Sportstätten sind die zwischen der Stadt Suhl und den nutzenden Vereinen/Institutionen geschlossenen Nutzungsvereinbarungen, ergänzt um die Anforderungen in diesem Konzept.

Ziele der Schutzvorschriften im Sinne des § 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Fassung vom 01.04.2021 sind:

- Reduzierung von Kontakten
- Schutz des Personals und der anwesenden Personen, insbesondere Nutzer, Kunden und Gäste sowie
- möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände

Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1, insbesondere durch

- die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtige Abschirmungen,
- ein verstärktes Reinigungsregime sowie
- eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs, insbesondere in kleinen oder beengten Gebäuden und Räumlichkeiten erfolgen.

Die mittlerweile allgemein bekannten Corona-Regeln (Ausschluss bei Symptomen einer COVID-Erkrankung sowie jeglicher Erkältungssymptome, gute Belüftung, allgemeine Schutzmaßnahmen wie Handhygiene, Abstand, Husten und Niesetikette) sind zwingend zu gewährleisten.

Ansammlungen, Gruppenbildungen und Warteschlangen sind nach § 4 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu unterbinden. Die Einhaltung ist durch die Mitarbeiter der Stadt Suhl und den Verantwortlichen der Sportvereine/Nutzer ständig zu überprüfen. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Die Verantwortlichen der Vereine, insbesondere Vorstände und verantwortliche Übungsleiter werden hierzu nochmals darauf hingewiesen, dass ihnen im Rahmen ihrer Nutzungen neben der Stadt Suhl das Hausrecht für die Sportstätte übertragen ist und bei Bedarf das Recht zur Durchsetzung ggf. unter Einbeziehung der Polizei besteht.

II. Infektionsschutzkonzept

Das Infektionsschutzkonzept der Stadt Suhl gilt als Dauerinfektionsschutzkonzept im Sinne § 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, das heißt das Konzept gilt zeitlich unbefristet für jegliche Nutzungen unter den Bedingungen der COVID-19-Erkrankungen.

Die Erstellung des Konzeptes obliegt der Stadt Suhl, gleichzeitig wird es dort vorgehalten und kann durch die zuständigen Behörden dort eingesehen werden. Aufgrund der Allgemeingültigkeit der Regelungen für alle kommunalen Sportanlagen, sofern diese nicht von der Geltung ausgenommen wurden, wird das Konzept gleichermaßen jedem nutzenden Verein übergeben sowie auf jeder Sportanlage zur Vorlage bei Kontrollen hinterlegt.

Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 werden die Mindestinhalte wie folgt konkretisiert:

a. Verantwortliche Person nach Abs. 2

Die Rolle des Eigentümers obliegt der Stadt Suhl, vertreten durch den Oberbürgermeister. Für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes zeigt Sie sich verantwortlich (**Verantwortliche Person**).

Gleichermaßen beauftragt die Stadt Suhl die Vereine, vertreten durch deren Vorstände, die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes während der Trainingszeiten zu übernehmen und die für die jeweiligen Trainingseinheiten verantwortlichen Übungsleiter, neben den Mitarbeitern der Stadt Suhl, die tatsächliche Kontrolle auszuüben und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen, ggf. Hausverbote **auszusprechen (Beauftragte verantwortliche Person)**.

Die Übungsleiter sind dazu aktenkundig zu belehren. Die Dokumente werden im Vorstand des Vereins aufbewahrt.

b. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

Sportplatzanlagen

Die Nutzung der Sportplatzanlagen beschränkt sich ausschließlich auf die Nutzung der Toilettenanlagen und deren dazu nötigen Zuwegungen. Die Toiletten sind generell nur einzeln zu nutzen. Aufgrund der hierdurch ausbleibenden Kontaktmöglichkeiten ist eine gesonderte Benennung der Raumgrößen geschlossener Räume entbehrlich.

c. Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel

Für sämtliche kommunale Sportstätten gilt, dass ausreichend Flächen unter freiem Himmel zur Verfügung stehen, um den Zu- und Abgang zur Aufnahmen bzw. Beendigung des Trainings unter Wahrung des Abstandsgebotes in den öffentlichen Verkehrsraum für jede Trainingsgruppe gewährleisten zu können.

d. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

Die meisten sanitären Einrichtungen der Sportstätten verfügen in der Regel nicht über eine Ausstattung mit raumluftechnischen Anlagen. Für die Gewährleistung einer ausreichenden Durchlüftung stehen daher nur die Möglichkeiten der Nutzung von Fenster, Türen sowie RWA-Klappen zur Verfügung.

e. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Wie unter d. bereits genannt, sind für die regelmäßige Be- und Entlüftung der genutzten Räume die Möglichkeiten der Querlüftung über Fenster und Türen zu nutzen. Sofern für einzelne Sportstätten raumluftechnische Anlagen vorhanden sind, sind diese selbstverständlich für die Verbesserung der Luftqualität in geschlossenen Räumen zu verwenden.

f. Maßnahme zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 2

Der Mindestabstand von 1,50 m kann insbesondere durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

- Den Nutzern wird von Fahrgemeinschaften dringend abgeraten!
- Der Aufenthalt in/auf der Sportstätte hat nur im Rahmen des Trainings zu erfolgen – Begleitpersonen sind zu vermeiden!
- Die Duschen und Umkleiden können nicht genutzt werden!
- Die Toilettennutzung ist auf Einzelnutzung beschränkt!
- Die Trainingsgruppengrößen werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben angepasst!
- Wettkampfähnliche Situationen sind so zu wählen, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann!
- Bei jeglichen Übungen sind Körperkontakte zu unterlassen!

g. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

Die Nutzung kommunaler Sportstätten bedarf nach § 5 der Nutzungsordnung der Stadt Suhl vom 19.09.2001 generell der Genehmigung. Folglich befinden sich in/auf der Sportstätte nur Personen, die dem jeweiligen Nutzer zuzurechnen sind (Übungsleiter und Sportler). Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um sog. Jedermanns-Plätze, z.B. Bolzplätze, so dass jede Nutzung außerhalb des angemeldeten Trainingsbetriebes ohnehin untersagt ist.

Des Weiteren wurde die Nutzung der Sportstätten jegliche Nutzungen mit Zuschauern untersagt. **Besucher im Sinne des § 2 Abs. 2 der Nutzungsordnung der Stadt Suhl sind daher nicht zugelassen!**

h. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4

Die Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 werden durch die Ausführungen unter Punkt III. näher beschrieben.

i. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes

Für die Mitarbeiter der Stadt Suhl gelten die Vorgaben der Dienstanweisungen der Stadtverwaltung Suhl zum Arbeitsschutz unter den Bedingungen der Corona-Pandemie.

j. Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person

Der Sportbetrieb darf nur stattfinden, wenn die den Sportbetrieb anleitenden Personen vor Beginn des jeweiligen Sportbetriebs ein negatives Ergebnis eines Selbsttests nach § 10 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, eines Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorweisen können. Der Antigenschnelltest oder PCR-Test darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Im Fall der Durchführung eines Selbsttests muss dieser vor Ort unter Beobachtung von beauftragten Personen des Vorstandes durchgeführt werden.

Personen, welche sich einer Selbsttestung unterzogen haben und deren Testergebnis positiv ist, wird empfohlen, sich unverzüglich in Absonderung zu begeben, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über das Testergebnis mit ihrem Hausarzt oder der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (Telefon bundesweit 116 117) in Verbindung zu setzen, um sich einer PCR-Testung zu unterziehen.

III. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen orientieren sich an den vom DOSB aufgestellten „10 Leitplanken des DOSB“ sowie dem auf der 44. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder (Umlaufbeschluss 3/2020 vom 28.04.2020) beschlossenen Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes sowie der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2:

1. Distanzregeln sollten eingehalten werden

In den Sportstätten gilt die gleiche Empfehlung für Distanzregeln, wie sie generell empfohlen wird. Der Mindestabstand von 1,50 m (besser 2,00 m) zwischen Personen sollte gewährleistet werden.

In Abhängigkeit der sportlichen Übungen, z.B. bei schnelleren Läufen, Rad oder In-line-Skates fahren, etc. sollte der Abstand ggf. noch größer gewählt werden.

Ist der Abstand nicht zu gewährleisten (z.B. in Fluren), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.

Bei einer MNB muss es sich nicht um professionelle oder hochwertigere Masken handeln, sondern auch selbstgenähte MNB sind ausreichend. Auch Schals und Halstücher können dieser Pflicht als übergangsweise Notlösung entsprechen. Bei einem medizinischen Mundschutz ist zu beachten, dass dieser bei Durchfeuchtung erneuert werden muss. Eine MNB ist von jedem Nutzer der Sportstätte selbst anzuschaffen und mitzubringen!

Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung kann potenziell erregerrhaltig sein. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden (täglich). Eine benutzte Aufbewahrung

(Beutel) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden. Alle Herstellerhinweise sollten unbedingt beachtet werden (sofern vorhanden).

2. Körperkontakte müssen unterbleiben

Der Trainingsbetrieb muss komplett kontaktfrei durchgeführt werden, insbesondere bei Kontakt- oder Mannschaftssportarten sind jegliche Wettkampfsimulation und – spiele zu unterlassen.

Ist im Einzelfall eine Hilfestellung durch den verantwortlichen Übungsleiter erforderlich, so sollte zumindest dieser eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Auf Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale sowie Händegeben wird verzichtet.

3. Hygieneregeln einhalten

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- mindestens 1,50 m Abstand halten
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; nach dem Toiletten-Gang, etc.
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegrehen

Eine Händewaschung ist ausreichend und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen.

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Sitzgelegenheiten in den Sportstätten dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden (soweit es sich nicht um Angehörige eines Haushalts handelt) und sind – sofern transportabel – mit einem ausreichenden Abstand von mindestens 2 m zu positionieren. Bei unmittelbarem Hautkontakt mit der Sitzgelegenheit ist ein eigenes großes Handtuch unterzulegen.

Sportgeräte sind nach jeder Nutzung durch den Nutzer zu reinigen. Das vorhandene Reinigungsmittel sowie die Einmalhandtücher sollten im Interesse aller Sportler nach Benutzung in der Sportstätte verbleiben.

4. Vereinsheime bleiben geschlossen

Gastronomieeinrichtungen in den Sportstätten bleiben geschlossen, sofern diese nicht durch gewerbliche Gastronomen betrieben werden.

Gleiches gilt für die Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen in Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb. Hierfür wird die Nutzung untersagt.

Von der Schließung ausgenommen sind dauerhaft durch Pachtvertrag überlassene Räumlichkeiten. Hier trägt der Pächter die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der allgemein geltenden Regelungen infolge der Corona-Pandemie.

5. Umkleideräume und Nassbereiche

Die Umkleidekabine und Nassbereiche dürfen nicht genutzt werden. Die Sportler sind dazu angehalten, bereits in Sportkleidung die Sportstätte bei Beginn zu betreten und nach Nutzung schnellst möglich wieder zu verlassen. Bekleidungswechsel und Körperpflege einschließlich Duschen ist durch die Sporttreibenden zu Hause vorzunehmen.

6. Toiletten einzeln zu benutzen

Die Toiletten sollten während des Trainings möglichst nicht genutzt werden. Sollte eine Nutzung dennoch unumgänglich sein, so sind die Toilettenanlagen generell nur einzeln zu betreten sowie vor und nach der Benutzung die genannten Hygieneregeln (siehe Punkt 3.) zu beachten.

7. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

Im Interesse der Wahrung von Abständen zu Trainingskameraden und deren Angehörigen sollte die An- und Abfahrt zu den Sportstätten individuell erfolgen. Sollten Fahrgemeinschaften unumgänglich sein, sollte auf maximale Abstände und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geachtet werden.

8. Veranstaltungen und Wettbewerbe sind untersagt

Bis auf Weiteres sind keinerlei Veranstaltungen, Wettbewerbe bzw. Wettkämpfe oder sonstige Nutzungen mit Zuschauern erlaubt. Im Übrigen sind Wettkämpfe durch

die Sportfachverbände nur zulässig, sofern die Natur des Wettkampfes die Einhaltung der übrigen Regeln, insbesondere das Abstandsgebot, zweifelsfrei gewährleisten kann.

9. Trainingsgruppen verkleinern, Warteschlangen vermeiden

Eine Nutzung der Sportstätten ist nur zulässig, sofern die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung zu maximalen Gruppengrößen und ggf. vorhandenen Altersbeschränkungen eingehalten werden.

Aus diesem Grunde wird generell eine Verkleinerung der Trainingsgruppen erforderlich. Darüber hinaus sollte die Zusammensetzung der Kleintrainingsgruppen möglichst konstant beibehalten werden, um hier mögliche Infektionsketten zu unterbrechen.

Zur Vermeidung von Warteschlangen sind beim Betreten der Sportstätten bzw. Wechsel der Trainingsgruppen zu beachten, dass der Aufenthalt der Sportler in der Sportstätte auf ein Minimum reduziert wird.

Darüber hinaus ist ein ausreichender Abstand zwischen den verschiedenen Trainingsgruppen zu gewährleisten, um unmittelbare Kontakte dieser auszuschließen.

10. Krankheitssymptome

Bei Krankheitssymptomen ist das Betreten der Sportstätten untersagt.

11. Angehörige von Risikogruppen schützen

Für Sportler, die einer Risikogruppe angehören, gilt ein besonderes Schutzbedürfnis. Es steht grundsätzlich im Ermessen von Verein und Sportler, ob besondere Schutzmaßnahmen für das Training von Risikogruppen möglich und durchführbar sind. Im Zweifelsfall sollte medizinischer Rat eingeholt werden.

Die Stadt Suhl kann keine besonderen Maßnahmen gewährleisten, die Verantwortung liegt hierbei allein beim Verein bzw. betroffenen Sportler.

12. Risiken minimieren

Der Umgang mit dem Sportstättenbetrieb unter Corona-Bedingungen erfordert ein besonderes Miteinander von der Stadt Suhl und den Sportvereinen unter Einbeziehung deren Sportler. Sofern Anpassungen dieses Konzeptes für erforderlich erachtet werden oder ggf. Vorschläge zur Verbesserung der Bedingungen gesehen werden, verpflichten sich beide Parteien, sich hierzu unverzüglich auszutauschen.

13. Dokumentation der Trainingseinheiten

Die Dokumentation der Trainingseinheiten (Erfassung der Trainingsgruppe/Verein, Anzahl Teilnehmer, Datum, Zeit und Ort) erfolgt über den Eintrag in das in der Sportstätte vorhandene Hallenbelegungsbuch. Die Unterlagen werden in der Sportstätte für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen aufbewahrt.

Die namentliche Dokumentation der Teilnehmer während der Trainingseinheit hat durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer zu erfolgen und ist durch den Nutzer ebenfalls für mindestens vier Wochen aufzubewahren. Die ordnungsgemäße datenschutzrechtliche Behandlung der Daten obliegt dem Sportverein.

14. Geltung weiterer Nutzungsbedingungen

Die Stadt Suhl kann als Betreiber keine sportartspezifischen Nutzungsbestimmungen für alle in Suhl betriebenen Sportarten erlassen. In diesem Zusammenhang haben zahlreiche Sportfachverbände sportartspezifische Nutzungsbedingungen definiert, um die Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die Sportvereine sind verpflichtet, für die jeweilige Sportart vom Sportfachverband erlassene Regelungen anzuwenden, sofern diese über die vorgenannten Regelungen hinausgehend sind. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bestimmungen.

15. Verstoß gegen diese Regeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen durch einzelne Personen wird diesen die Sportausübung sofort untersagt. Gleiches gilt für Sportvereine, die Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder gegen die Bestimmungen dieses Infektionsschutzkonzeptes nicht ahnden bzw. die Verantwortlichen der Vereine die Hygienemaßnahme nicht innerhalb ihrer Vereine durchsetzen bzw. diesen bewusst zuwiderhandeln.

16. Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme

Die Nutzung der Sportstätten unter den derzeitigen Bedingungen ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Dennoch gilt, dass alle Sportvereine und Sportler Rücksicht und Nachsicht gegenüber anderen Vereinen und Sportlern zeigen müssen. Dies gilt insbesondere für Sportstätten und Trainingszeiten, in denen unterschiedliche Vereine und Trainingsgruppen unterschiedliche Segmente einer Sportstätte nutzen. Wir bitten betroffene Vereine, sich hier untereinander abzustimmen.

Nur wenn die vorgenannten Bestimmungen auch von allen Nutzern gleichermaßen beachtet werden und im Interesse aller übrigen Nutzer auch gerade die Nutzungszeiten strikt eingehalten werden, kann der Sportbetrieb unter diesen Bedingungen überhaupt stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wolf

Leitender Sachbearbeiter Sport